

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Unabhängigkeit der FMA
Ziel 2: EU-weite Harmonisierung der Verfahren für die Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern bei Kreditinstituten
Ziel 3: Optimierung des Umgangs mit Umwelt-, Sozial- und Governance-("ESG"-)Risiken
Ziel 4: Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Information und Mitwirkung bei prudenziell relevanten Transaktionen von Kreditinstituten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Gesetzliche Vorgaben für "Abkühlungsphasen" beim Vorstand und den Mitarbeitern der FMA
Maßnahme 2: Festlegung einer Höchstdauer für die Funktion als Vorstand der FMA
Maßnahme 3: Stärkung der Transparenz betreffend den Handel mit Finanzinstrumenten und Einführung von Handelsverboten
Maßnahme 4: Harmonisierung der Detailregelungen für die institutsinterne und aufsichtsbehördliche Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern
Maßnahme 5: Stärkung des Risikomanagements betreffend ESG-Risiken
Maßnahme 6: Stärkung der behördlichen Aufsicht über ESG-Risiken
Maßnahme 7: Harmonisierung der Anzeigepflichten bei der Durchführung von "prudenziell relevanten" Transaktionen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Nationale Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1619, (EU) 2024/2994 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2026/374 ("CRD VI"-Umsetzung)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz, das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.09.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, ABl. Nr. L 2024/1619 vom 19.06.2024 S. 1, die Richtlinie (EU) 2024/2994 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024 S. 1, und die Delegierte Richtlinie (EU) 2026/374 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 im Hinblick auf die Bedingungen für die Erbringung von Ausführungs- und Analysedienstleistungen durch Dritte für Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen, ABl. Nr. L 2026/374 vom 02.06.2026 S. 1 bedurften der Umsetzung in nationales Recht bis spätestens 10. Jänner 2026 bzw. 24. Juni 2026 bzw. 5. Juni 2026.

Die Nichtumsetzung oder nicht rechtzeitige Umsetzung der angeführten EU-Rechtsakte führt zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich. Aufgrund der nicht rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 wurde seitens der Europäischen Kommission im ersten Halbjahr 2026 bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Unabhängigkeit der FMA

Beschreibung des Ziels:

Die bereits bestehenden soliden Rahmenbedingungen betreffend die Unabhängigkeit der FMA werden um die Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 ergänzt, um ungewollte externe Einflussnahme auf die FMA auszuschließen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Gesetzliche Vorgaben für "Abkühlungsphasen" beim Vorstand und den Mitarbeitern der FMA

Maßnahme 2: Festlegung einer Höchstdauer für die Funktion als Vorstand der FMA

Maßnahme 3: Stärkung der Transparenz betreffend den Handel mit Finanzinstrumenten und Einführung von Handelsverboten

Ziel 2: EU-weite Harmonisierung der Verfahren für die Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern bei Kreditinstituten**Beschreibung des Ziels:**

Die institutsinternen und auch die aufsichtsbehördlichen Prozesse bzw. Verfahren zur Überprüfung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates von Kreditinstituten und Finanzholdinggesellschaften werden gesetzlich stärker konkretisiert und EU-weit harmonisiert. Dasselbe gilt auch für die Überprüfung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen bei Kreditinstituten und Finanzholdinggesellschaften.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Harmonisierung der Detailregelungen für die institutsinterne und aufsichtsbehördliche Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern

Ziel 3: Optimierung des Umgangs mit Umwelt-, Sozial- und Governance-("ESG")-Risiken**Beschreibung des Ziels:**

Es kommt zu einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen gegenüber den negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren, darüber hinaus werden dadurch Anreize für eine stärkere bankenseitige Finanzierung von nachhaltigeren Projekten geschaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Stärkung des Risikomanagements betreffend ESG-Risiken

Maßnahme 6: Stärkung der behördlichen Aufsicht über ESG-Risiken

Ziel 4: Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Information und Mitwirkung bei prudenziell relevanten Transaktionen von Kreditinstituten**Beschreibung des Ziels:**

Die FMA wird künftig frühzeitig über Transaktionen von wesentlicher Relevanz für das aufsichtsrechtliche Profil von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen informiert und kann nötigenfalls in diese eingreifen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Harmonisierung der Anzeigepflichten bei der Durchführung von "prudenziell relevanten" Transaktionen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Gesetzliche Vorgaben für "Abkühlungsphasen" beim Vorstand und den Mitarbeitern der FMA****Beschreibung der Maßnahme:**

Für Mitglieder des Vorstands und Bedienstete der FMA werden zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte spezielle Abkühlungsphasen bei einem Wechsel in ein von ihnen beaufsichtigtes Unternehmen, zu einem

Dienstleister für ein von ihnen beaufsichtigtes Unternehmen oder zu einem Unternehmen, das Lobbyingtätigkeiten ausübt, für die das Mitglied des Vorstands oder der Bedienstete der FMA zuständig war, vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Unabhängigkeit der FMA

Maßnahme 2: Festlegung einer Höchstdauer für die Funktion als Vorstand der FMA

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 wird es künftig eine gesetzlich verankerte Maximaldauer für die Ausübung der Funktion als Vorstand der FMA geben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Unabhängigkeit der FMA

Maßnahme 3: Stärkung der Transparenz betreffend den Handel mit Finanzinstrumenten und Einführung von Handelsverboten

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund des Gesetzesentwurfs wird Mitgliedern des Vorstands und Bediensteten der FMA vorgeschrieben, jährlich eine Interessenerklärung mit Informationen über von ihnen gehaltene Finanzinstrumente vorzulegen. Weiters wird ihnen der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Unabhängigkeit der FMA

Maßnahme 4: Harmonisierung der Detailregelungen für die institutsinterne und aufsichtsbehördliche Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits bisher durchzuführenden institutsinternen ex ante-Überprüfungen betreffend die fachliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans von Kreditinstituten und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften werden künftig im Hinblick auf den Prozess explizit und detailliert gesetzlich geregelt.

Die bereits bisher durchzuführenden aufsichtsbehördlichen Überprüfungen betreffend die fachliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans von Kreditinstituten und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften werden künftig im Hinblick auf den Prozess explizit und detailliert gesetzlich geregelt.

Ebenso werden durch den Gesetzesentwurf auch Anforderungen an die fachliche Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen konkretisiert sowie deren institutsinterne und aufsichtsbehördliche Überprüfung umfänglich geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 2: EU-weite Harmonisierung der Verfahren für die Eignungsüberprüfung von Funktionsträgern bei Kreditinstituten

Maßnahme 5: Stärkung des Risikomanagements betreffend ESG-Risiken

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren zu erhalten bzw. laufend zu verbessern, müssen Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen aufgrund der in der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 nun explizit vorgesehenen und national umzusetzenden Vorgaben künftig in der Lage sein, ESG-Risiken systematisch zu ermitteln, zu messen und zu steuern.

Umsetzung von:

Ziel 3: Optimierung des Umgangs mit Umwelt-, Sozial- und Governance-("ESG"-)Risiken

Maßnahme 6: Stärkung der behördlichen Aufsicht über ESG-Risiken

Beschreibung der Maßnahme:

Die FMA soll ESG-Risiken im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, einschließlich des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung ("SREP") und einschlägiger Stresstests, konsequent miteinbeziehen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Optimierung des Umgangs mit Umwelt-, Sozial- und Governance-("ESG"-)Risiken

Maßnahme 7: Harmonisierung der Anzeigepflichten bei der Durchführung von "prudenziell relevanten" Transaktionen

Beschreibung der Maßnahme:

Kreditinstitute und konzessionierte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften sollen künftig auf Basis unionsweit harmonisierter Vorgaben bestimmte Transaktionen, die als „prudenziell relevant“ eingestuft werden, vor deren Durchführung der FMA anzeigen. Im Hinblick auf einige dieser „prudenziell relevanten Transaktionen“ beaufsichtigter Unternehmen wird die FMA künftig vorab sodann Beurteilungsverfahren durchzuführen haben, um festzustellen, ob Bedenken hinsichtlich des daraus resultierenden aufsichtsrechtlichen Profils oder möglicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufgeworfen werden würden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Information und Mitwirkung bei prudenziell relevanten Transaktionen von Kreditinstituten

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Der Gesetzesentwurf sieht in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 die Einführung neuer Anzeigepflichten für Kreditinstitute und Finanzholdinggesellschaften für sogenannte "prudenziell relevante Transaktionen", das sind Transaktionen, die wesentliche Auswirkungen auf die aufsichtsrechtliche Lage von Kreditinstituten oder Kreditinstitutgruppen haben könnten, vor. Da jedoch nur sehr große Transaktionen von dieser Anzeigepflicht umfasst sind, und diese folglich eher selten durchgeführt werden, wird die Anzahl der korrespondierenden Anzeigen sehr begrenzt sein. Darüber hinaus ist gleichzeitig davon auszugehen, dass bei Transaktionen dieser Größe die betroffenen Kreditinstitute und Finanzholdinggesellschaften ohnehin bereits im eigenen Interesse ein sehr umfangreiches und detailliertes Datenmaterial auf- bzw. vorbereiten, womit der Aufwand für die Erfüllung der neu eingeführten Anzeigepflichten noch weiter reduziert wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die neu eingeführten Anzeigepflichten für "prudenziell relevante Transaktionen" die Wesentlichkeitsgrenze in dieser Wirkungsdimension überschritten wird.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Der Gesetzesentwurf enthält in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 noch explizitere und detailliertere gesetzliche Vorgaben für Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen betreffend die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance-("ESG")-Risiken, womit das Management dieser Risiken im Rahmen des Managements aller bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken weiter optimiert werden soll.

Bereits bisher hatten Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen im Rahmen der Vorgaben für das Management ihrer bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken auch umfangreiche rechtliche und aufsichtsbehördliche Vorgaben betreffend die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken zu berücksichtigen bzw. einzuhalten. In diesem Zusammenhang seien insbesondere - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die folgenden Rechts- bzw. Rechtsauslegungsquellen anzuführen:

- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung")
- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Taxonomie-Verordnung")
- Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (nationale Umsetzung erfolgt vorrangig im Unternehmensgesetzbuch (UGB))
- EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken (November 2020);
- FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (aktuelle Version vom 31. März 2025) sowie die
- EBA-Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) vom 8. Jänner 2025.

Da sohin der Großteil der Prozesse und Daten, die für die Erfüllung der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeführten Regeln für das umfangliche Management von ESG-Risiken nötig sein

werden, bereits vorhanden sein sollten bzw. entsprechende unternehmensseitige Aufwände bereits aktuell getätigt wurden bzw. getätigt werden müssen, wird im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch den nun vorliegenden Gesetzesentwurf eingeführten Regeln für das Management von ESG-Risiken durch Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen nicht von wesentlichen Mehrkosten für Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen ausgegangen.

Wiewohl durch den Gesetzesentwurf nun sehr detaillierte Regelungen für die institutsinternen Verfahren zur Eignungsprüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sowie von Inhabern von Schlüsselfunktionen bei Kreditinstituten und Finanzholdinggesellschaften eingeführt werden, ergeben sich daraus keine Mehrkosten für Kreditinstitute und Finanzholdinggesellschaften, da diese bereits bisher mittels entsprechender Prozesse sicherzustellen hatten, dass keine Person derartige Funktionen antritt oder wahrnimmt, die nicht über die dafür notwendige Eignung und Erfahrung verfügt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Bereits bisher hatten Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen im Rahmen der Vorgaben für das Management ihrer bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken auch umfangreiche Vorgaben betreffend die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance ("ESG")-Risiken einzuhalten. Beispielhaft, jedoch nicht abschließend, können in diesem Zusammenhang erwähnt werden: EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken (November 2020); FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (aktuelle Version vom 31. März 2025) sowie die EBA-Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) vom 8. Jänner 2025.

Der Gesetzesentwurf enthält in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619 nun noch explizitere und detailliertere gesetzliche Vorgaben für Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen betreffend die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken, womit das Management dieser Risiken im Rahmen des Managements aller bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken weiter optimiert werden soll. Resultat daraus sollen insbesondere auch Anreize für eine bessere Bankenfinanzierung nachhaltigerer Projekte sein, um so die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu unterstützen.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Betreffend diese Subdimension wird auf die Ausführungen zur Subdimension "Luft" oben verwiesen.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Betreffend diese Subdimension wird auf die Ausführungen zur Subdimension "Luft" oben verwiesen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Betreffend diese Subdimension wird auf die Ausführungen zur Subdimension "Luft" oben verwiesen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.09.2026 13:20:53

WFA Version: 1.6

OID: 4081

B0|H0|I0|J0|M0